

5 O 8/24



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BK Automotive, Viktoria-Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte White & Case LLP,
Bockenheimer Landstraße 20, 60323
Frankfurt,

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 06.11.2025
durch den ██████████ Richter am Landgericht ██████████, die Richterin am
Landgericht ██████████ und die Richterin am Landgericht ██████████
für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.04.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen ██████████ des Klägers verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d.h.
 - E-Mail des Klägers
 - Telefonnummer des Klägers
 - Vorname des Klägers
 - Nachname des Klägers
 - Geburtsdatum des Klägers
 - Geschlecht des Klägers
 - Ort des Klägers
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
 - IP-Adresse des Clients

- User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement ID
- Lead-ID
- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd., „mavid“ genannt)

sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten des Klägers

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren,

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

- ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten des Klägers die Beklagte seit dem 01.04.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,
- ob, und wenn ja welche konkreten Daten des Klägers die Beklagte seit dem 01.04.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;
- inwieweit die Daten des Klägers für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 01.04.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 01.04.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.02.2024, zu zahlen.

4. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i. H. v. 367,23 EUR freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 57 % und die Beklagte zu 43 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger ist das Urteil hinsichtlich der Entscheidung zu 1., 2 jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils 1.000 EUR und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Streitwert wird auf 7.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Auskunfts-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten des Klägers durch die Beklagte.

Die in Dublin, Irland, geschäftsansässige Beklagte betreibt auf dem Gebiet der Europäischen Union unter anderem das soziale Netzwerk „Instagram“. Dieses Netzwerk ermöglicht es den Nutzern nach ihrer Registrierung, persönliche Profile u. a. mit Fotos und Videos zu erstellen sowie mit anderen Nutzern in Kontakt zu treten. Der Kläger nutzt seit dem 01.04.2022 Instagram ausschließlich privat unter dem Benutzernamen [REDACTED].

Um ein Konto zu registrieren und anschließend zu nutzen, muss ein zukünftiger Nutzer den Nutzungsbedingungen (Anlage B2, Bl. 309 ff. der elektronischen Gerichtsakte, im Folgenden: eGA-309 ff.) zustimmen. In den Nutzungsbedingungen wird den Nutzern ein Link zur Datenschutzrichtlinie (Anlage K1, eGA-38 ff.) bereitgestellt. Als Gegenleistung für die Nutzung ihres Sozialnetzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Sie erzielt Einnahmen insbesondere dadurch, dass sie Werbe-treibenden die Möglichkeit bietet, gegen Entgelt Anzeigen auf ihren Sozialnetzwerken zu schalten. Wenn ein Nutzer dieser Sozialnetzwerke über die Einstellung „Informationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ seine Einwilligung erteilt hat, stimmt die Beklagte die angezeigte Werbung zur Effektivierung ihres Geschäftsmodells spezifisch auf die Interessen dieses Nutzers ab (sog. personalisierte Werbung). Sie wertet hierzu Daten aus, die Nutzer in ihrem Profil direkt zur Verfügung gestellt haben, die während der Verwendung ihrer Netzwerke durch den Nutzer entstanden sind (sog. On-Site-Daten) und solche, die ihr von Drittunternehmen übermittelt wurden (sog. Off-Site-Daten).

Für die Übermittlung der Off-Site-Daten bietet die Beklagte den Drittunternehmen verschiedene digitale Werkzeuge, die sog. Meta Business Tools (bestehend aus „Meta Pixel“, „App Events über Facebook-SDK“, „Conversions API“ und „App Events API“) an, die diese für ihre Webseiten bzw. Apps verwenden können. Dies geschieht durch

Einfügen eines Skripts im Code der Websites und Apps oder auf den Servern der Drittunternehmen. Die Webseitenbetreiber und die Hersteller der App müssen zur Nutzung dieser Meta Business Tools die Nutzungsbedingungen der Beklagten für die Business Tools (Anlage B5, eGA-358 ff.) akzeptieren.

Hat ein Drittunternehmen die Meta Business Tools in seiner Website/App oder auf seinem Server eingebunden, werden die dort aus Nutzer-Aktionen gewonnenen Daten (z. B. Seitenaufrufe, Suchvorgänge, Formulareingaben, getätigte Käufe sowie angesehene bzw. angeklickte Werbeanzeigen) gesammelt, an die Beklagte weitergeleitet und von ihr gespeichert. Sofern sich der betreffende Nutzer in einem der Netzwerke der Beklagten registriert hat, werden seine gesammelten Off-Site-Daten von der Beklagten zudem automatisch mit der zu seinem Nutzerkonto gehörenden „Meta-ID“ verknüpft und so vollständig individualisiert. Dabei erfolgen diese Prozesse, d. h. sowohl die Sammlung, Übertragung, Speicherung als auch die Zuordnung der Off-Site-Daten, unabhängig davon, ob unter der Einstellung „In-formationen von Werbepartnern zu deinen Aktivitäten“ eine Einwilligung erteilt wurde oder nicht. Aufgrund bestimmter technischer Ausgestaltungen (sog. digitaler Fingerabdruck) kann die Zuordnung der gesammelten und gespeicherten Daten zu einem bestimmten Nutzer mit einer Genauigkeit von über 99,4 % auch dann zutreffend durch die Beklagte erfolgen, wenn der betreffende Nutzer gerade nicht in einem ihrer Netzwerke eingeloggt ist oder deren Apps installiert hat.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.11.2023 (Anlage K3, eGA-200 ff.) machte der u.a. Kläger Auskunfts-, Löschungs- und Schadensersatzansprüche unter Fristsetzung bis zum 06.12.2023 gegenüber der Beklagten geltend, wobei die Beklagte den Zugang des Schreibens bestreitet. Nach Erhalt der Klageschrift hat die Beklagte mit Schreiben vom 11.06.2024 (Anlage B8, eGA-426 ff.) u.a. auf das Auskunftsverlangen reagiert.

Der Kläger behauptet, er besuche regelmäßig Websites, auf denen die Meta Business Tools der Beklagten eingebunden seien. Er verbringe durchschnittlich 8 Stunden pro Tag im Internet. Er informiere sich zu Themen, die seiner Privat- und Intimsphäre zuzurechnen seien. So nutze er auch regelmäßig einige der in der Anlage K13 (eGA-774

f.) aufgeführten Websites.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, Auskunft nach Art. 15 Abs. 1 lit. a., c., g. und h. DGSVO darüber zu erteilen, welche personenbezogenen Daten die Beklagte seit dem 01.04.2022 verarbeitet und im Zuge dessen mit dem Nutzeraccount des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen, [REDACTED] der Klagepartei verknüpft hat, dies insbesondere, aber nicht ausschließlich durch die „Meta Business Tools“,
 - a. auf Dritt-Webseiten und -Apps die personenbezogenen Daten, die der Identifizierung der Klagepartei dienen, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d.h.
 - E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. "external_ID" genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d.h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „mavid“ genannt)sowie bezogen auf sämtliche so verarbeiteten personenbezogenen Daten der Klagepartei

b. auf Dritt-Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der Referrer (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die auf der Webseite angeklickten Buttons sowie weitere von der Meta „Events“ genannte Daten,
- die die Interaktionen auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c. in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen in der jeweiligen App dokumentieren

außerdem für jedes erhobene Datum,

- ob, und wenn ja welche konkreten personenbezogenen Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.04.2022 zu welchem Zeitpunkt an Dritte (Werbepartner, sonstige Partner, im Konzern verbundene Unternehmen oder sonstige Dritte) weitergegeben hat, unter Benennung dieser Dritten,
- ob, und wenn ja welche konkreten Daten der Klagepartei die Beklagte seit dem 01.04.2022 zu welchem Zeitpunkt (Beginn, Dauer, Ende) in welchem Drittstaat gespeichert hat;
- inwieweit die Daten der Klagepartei für eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling verwendet wurden und werden. Die Beklagte hat hierfür aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und angestrebte Auswirkung einer solchen Verarbeitung für die betroffene Person zu erteilen.

2. die Beklagte zu verpflichten, nach vollständiger Auskunftserteilung gem. des Antrags zu 1. sämtliche gem. des Antrags zu 1 a. seit dem 01.04.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu löschen sowie sämtliche gem. des Antrags zu 1 b. sowie c. seit dem 01.04.2022 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
3. die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.12.2023, zu zahlen.
4. die Beklagte zu verurteilen, ihn von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 627,13 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet mit Nichtwissen, dass sie überhaupt Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Business Tools verarbeitet habe. Sie ist der Ansicht die Verwendung der Business Tools widersprüche nicht der DSGVO.

Die Klage ist der Beklagten am 16.02.2024 zugestellt worden.

Die Kammer hat den Kläger persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der persönlichen Anhörung wird auf das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 06.11.2025 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage (1.) ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet und im Übrigen unbegründet (2.).

1.

Die Klage ist zulässig.

a) Das Gericht ist nach §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG sachlich zuständig. Da der Kläger als Verbraucher handelt, folgt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Bielefeld aus Art. 17 Abs. 1 c), Art. 18 Abs. 1 Alt. 2 EuGVVO. Die internationale Zuständigkeit ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 79 Abs. 2 Satz 2 DSGVO.

b) Der Klageantrag zu 1) ist zulässig, insbesondere genügt er den Anforderungen an die Bestimmtheit i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift neben einem bestimmten Antrag eine bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs enthalten. Ein Klageantrag ist hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch konkret bezeichnet, dadurch den Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) absteckt, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennen lässt, das Risiko eines Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abwälzt und eine Zwangsvollstreckung aus dem Urteil ohne eine Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren erwarten lässt.

Der Zeitrahmen, für den Auskunft begehrt wird ist hinreichend konkret umrissen. So hat der Kläger angegeben, dass er Auskunft für Vorgänge ab dem 13.08.2022 begehrt. Aus dem Gesamtzusammenhang ist ersichtlich, dass er Auskunft über Vorgänge bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung begehrt. Darüber hinaus beschränkt er den Umfang, welche konkreten personenbezogenen Daten er Auskunft begehrt. Schließlich hat der Kläger hinreichend bestimmt umrissen, dass er Auskunft begehrt bzgl. solcher Daten, die erfasst, weitergeleitet, gespeichert, verwendet und Dritten gegenüber offen gelegt wird.

c) Der Klageantrag zu 2) ist ebenfalls zulässig. Auch er genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit i.S.d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Er nimmt insoweit ausdrücklich auf die im Klageantrag zu 1) genannten Daten Bezug.

d) Der Klageantrag zu 3) ist zulässig.

Die Stellung eines unbezifferten Leistungsantrages ist vorliegend ausnahmsweise zulässig. Ein Verstoß gegen den in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO normierten Bestimmtheitsgrundsatz liegt nicht vor, weil die Bestimmung des Betrages vom billigen Ermessen des Gerichts abhängig ist. Die nötige Bestimmtheit wird dadurch erreicht, dass der Kläger sowohl in der Klagebegründung als auch schon im Klageantrag die Größenordnung seiner Vorstellungen, nämlich einen Mindestbetrag von 5.000 EUR, angibt (vgl. Greger in: Zöller, 35. Aufl. 2024, § 253 ZPO Rn. 14 m.w.N.).

Der Klageantrag ist auch im Übrigen hinreichend bestimmt. So wird aus der Klagebegründung deutlich, dass der Kläger Ersatz des immateriellen Schadens für die seit seiner Registrierung behaupteten Verstöße gegen die DSGVO in Form der nicht rechtmäßigen Datenverarbeitung einerseits und der fehlenden Auskunft durch die Beklagte anderseits begehrt. Der vom Kläger geltend gemachte immaterielle Schaden verbindet die verschiedenen Verstöße zu einem Lebenssachverhalt.

Die Klage ist hinsichtlich der Anträge zu 1) und zu 2) vollumfänglich und hinsichtlich der Anträge zu 3) und zu 4) teilweise begründet.

a) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Auskunft aus Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu.

Danach hat jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten von ihr verarbeitet werden.

(1) Der Kläger hat seinen Auskunftsanspruch auf personenbezogene Daten i.S.d. Art. 4 Nr. 1 DSGVO beschränkt.

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Unzweifelhaft sind danach die E-Mail des Klägers, dessen Telefonnummer, sein Vor- und Nachname, sein Geburtsdatum, sein Geschlecht und der Ort, an dem er sich befindet, personenbezogene Daten. Ebenso handelt es sich bei der IP-Adresse des genutzten Clients um ein personenbezogenes Datum. Ferner handelt es sich auch bei der internen Klick-ID der Meta Ltd, sowie der internen Browser-ID der Meta Ltd. um personenbezogene Daten. Mit diesen Daten können die Aufrufe der Drittwebsite und die Aktionen darauf eindeutig einem bestimmten Instagram-Konto zugeordnet werden, in diesem Fall dem Konto des Klägers. Auch die URLs der Websites samt ihrer Unterseiten, der Zeitpunkt des Besuchs, der „Referrer“ (d.h. die Website, über die der Nutzer zur aktuellen Website gekommen ist), die vom Kläger angeklickten Buttons sowie die weiteren, von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktion des Klägers

auf der jeweiligen Website dokumentieren sind personenbezogene Daten, da sie jeweils in Verbindung mit weiteren Informationen dem Kläger zugeordnet werden können und dadurch Informationen über diesen beinhalten. So kann dadurch ermittelt werden, welche Websites der Kläger besuchte, wann dies geschah, von welcher Website er dort hingelangte, sowie welche Aktionen er dort durchgeführt hat, beispielsweise, ob er bestimmte Artikel gekauft hat. Aus den gleichen Gründen handelt es sich schließlich bei dem Namen der App, sowie dem Zeitpunkt des Besuchs, den von dem Kläger in der App angeklickten Buttons, sowie den von der Beklagten „Events“ genannten Daten, die die Interaktionen des Klägers in der jeweiligen App dokumentieren um personenbezogene Daten. Die Daten zum User-Agent des Clients, welche ausweislich des klägerischen Vortrags, die für das Digital Fingerprinting nutzbaren Daten darstellen, stellen somit ebenfalls personenbezogene Daten dar. Schließlich sind auch die Lead-ID, die Abonnement-ID, die anon_id sowie die externe ID anderer Werbetreibenden personenbezogene Daten. Denn als „ID“ stellen sie Identitätsdokumente bzw. Kenntnisse des Klägers dar bezüglich seiner Aktionen/Kontakte im Internet als potenzieller Kunde („Lead“), als Abonnent und hinsichtlich Installationen sowie die Kennung des Klägers bei anderen Werbetreibenden.

- (2) Die Beklagte ist Verantwortliche i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, da durch die Einbindung der ihrerseits entwickelten Meta Business Tools auf dritten Websites und in Apps von ihr oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entschieden wird. Ob die Beklagte Allein- oder nur Mitverantwortliche ist, ist im Hinblick auf Art. 26 DSGVO unerheblich.
- (3) Die Beklagte verarbeitet die Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 2 DSGVO.

Der Begriff der Datenverarbeitung erfasst jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Die Beklagte bestreitet nicht, dass ihre Meta Business Tools personenbezogene Daten von Nutzern auf Drittseiten und -Apps erfassen, an die Server der Beklagten weiterleiten, und sie diese Daten anschließend speichert und weiterverarbeitet.

Der Annahme einer Betroffenheit des Klägers von der Datenverarbeitung steht nicht entgegen, dass der Kläger nicht konkret dargelegt und bewiesen hat, welche genauen Websites er besucht hat, auf denen die Meta Business Tools aktiv waren und dass und welche Daten hierbei an die Beklagte übermittelt worden sind. Der Kläger hat substantiiert unter Vorlage entsprechender Aufstellungen (Anlage K13) dargelegt, dass eine Vielzahl aller Websites weltweit und ein großer Teil der meistbesuchten Websites in Deutschland mit diesen Tools arbeiten. Zudem hat er konkret vorgetragen, auf welchen häufig besuchten Websites in Deutschland und auf welchen Websites mit sensiblen Inhalten die Meta Business Tools (Meta Pixel) enthalten sind. Dem ist die Beklagte, die naturgemäß positive Kenntnis darüber hat, auf welchen Websites und Apps ihre Meta Business Tools aktiv sind, nicht substantiiert entgegengetreten. Insbesondere ist das Bestreiten mit Nichtwissen deshalb unzulässig, § 138 Abs.4 ZPO.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass Datensätze des Klägers übermittelt und von ihr gespeichert oder sonst verarbeitet worden sind, war dies danach ebenfalls unbeachtlich. Auch insoweit wäre der Beklagte, die lediglich Einblick in ihre Datenbank hätte nehmen müssen, ein substantiiertes qualifiziertes Bestreiten möglich und zumutbar. Im Übrigen traf sie zudem eine sekundäre Darlegungslast, da der Kläger letztlich außerhalb des von ihm darzulegenden Geschehensablaufs steht und keine Kenntnis der maßgebenden Tatsachen besitzt, während die Beklagte sie hat und ihr nähere Angaben zumutbar sind.

(4) Die Beklagte ist danach - wie beantragt - verpflichtet, dem Kläger mitzuteilen, welche personenbezogenen Daten, zu welchen Zwecken sie verarbeitet wurden, an wen die Daten weitergegeben wurden, wie lange die Daten gespeichert wurden und woher die Daten stammen.

(5) Der Anspruch auf Auskunftserteilung ist nicht durch Erfüllung erloschen.

Erfüllt im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB ist ein Auskunftsanspruch grundsätzlich dann, wenn die Angaben nach dem erklärten Willen des Schuldners die Auskunft im geschuldeten Gesamtumfang darstellen. Wird die Auskunft in dieser Form erteilt, steht ihre etwaige inhaltliche Unrichtigkeit einer Erfüllung nicht entgegen. Der Verdacht, dass die erteilte Auskunft unvollständig oder unrichtig ist, kann einen Anspruch auf Auskunft in weitergehendem Umfang nicht begründen. Wesentlich für die Erfüllung des Auskunftsanspruchs ist daher die - gegebenenfalls konkludente - Erklärung des Auskunfts-schuldners, dass die Auskunft vollständig ist (*vgl. BGH Urt. v. 03.09.2020, NJW 2021, 765, juris Rn. 43 m.w.N.*). Die Annahme eines derartigen Erklärungsinhalts setzt dem-nach voraus, dass die erteilte Auskunft erkennbar den Gegenstand des berechtigten Auskunftsbegehrens vollständig abdecken soll. Daran fehlt es beispielsweise dann, wenn sich der Auskunftspflichtige hinsichtlich einer bestimmten Kategorie von Aus-kunftsgegenständen nicht erklärt hat, etwa weil er irrigerweise davon ausgeht, er sei hinsichtlich dieser Gegenstände nicht zur Auskunft verpflichtet. Dann kann der Aus-kunftsberichtigte eine Ergänzung der Auskunft verlangen (*vgl. BGH Urt. v. 15.06.2021 - VI ZR 576/19, NJW 2021, 2726, juris Rn. 19, 20*). Darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der die Erfüllung begründenden Umstände ist die Beklagte.

Gemessen an diesen Anforderungen ist der Auskunftsanspruch weder durch die vor-gerichtlichen Ausführungen noch durch Ausführungen in den im Rahmen dieses Rechtsstreits eingereichten Schriftsätze erfüllt. Der Kläger kann vielmehr weiterhin Auskunft verlangen.

Eine Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, vermag die Kammer nicht festzu-stellen. Zwar hat die Beklagte bezüglich des Auskunftsersuchens auf ihr Schreiben vom 11.06.2024 verwiesen und erklärt, dass sie bereits auf das Auskunftsersuchen der Klageseite geantwortet habe. Dies ist nicht mit einer Erklärung, die Auskunft sei vollständig erfüllt, gleichzusetzen.

Soweit sich die Beklagte darauf berufen hat, sie habe „keine Verarbeitung in Bezug auf die personenbezogenen Daten der Klageseite festgestellt, die in den Anwendungs-

bereich von Art. 22 Abs. 1 DSGVO" fällt, hat diese Aussage keine tatsächliche Grundlage, sondern fußt offensichtlich auf der irrgen Rechtsauffassung, die Drittunternehmen seien die maßgeblich Verantwortlichen der Datenverarbeitung durch die Meta Business Tools. In einem solchen Fall, in welchem die Beklagte sich rechtsirrig nicht zur Auskunft verpflichtet ansieht, ist diese Auskunft nachzuholen.

Auch der Verweis auf das Vorhandensein von Selbstbedienungstools im Schreiben vom 11.06.2024 ist nicht ausreichend. Das Tool „Deine Aktivitäten außerhalb der Meta-Technologien“ ermöglicht dem Nutzer nach unwidersprochen gebliebenem Vortrag des Klägers nur den Abruf rudimentärer Informationen, deren Umfang hinter demjenigen der begehrten Auskünfte weit zurückbleiben. So zeigt das Tool nur, auf welchen Seiten die Nutzer getrackt wurden, solange sie auf demselben Gerät bei einem Netzwerk der Beklagten eingeloggt waren. Das Tool zeigt hingegen nicht, welche Seiten der Nutzer sonst noch (d. h. zu anderen Zeiten) besucht hat, auf welchen Unterseiten der Nutzer unterwegs war und welche Buttons er dort angeklickt hat, an welche Dritten Informationen weitergegeben wurden und welchem Verarbeitungszweck die jeweilige Datenverarbeitung diente. Das Tool zeigt zudem - auch dies ist unstreitig - die ohnehin rudimentären Informationen nur für die jeweils letzten Monate an.

- b) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf künftige Löschung aus Art. 17 Abs. 1 d) DSGVO zu.

Danach hat jede betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen.

Wie oben ausgeführt, verarbeitet die Beklagte als Verantwortliche personenbezogene Daten des Klägers.

Die weitere Voraussetzung des Art. 17 Abs. 1 b) DSGVO liegt ebenfalls vor. Selbst wenn der Kläger eine Einwilligung in die streitgegenständliche Datenverarbeitung abgegeben haben sollte, hat er eine solche konkludent mit der Klage widerrufen. Hiermit hat er unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht mehr will, dass die

Beklagte mit den Meta Business Tools seine personenbezogenen Daten verarbeitet.

Ein Ausschlussgrund des Art. 17 Abs. 3 DSGVO ist von der Beklagten ebenfalls weder dargetan noch ersichtlich.

Ein Anspruch auf Anonymisierung der Daten ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 DSGVO, da es sich bei der Anonymisierung um eine Form der Einschränkung der Verarbeitung handelt.

c) Dem Kläger steht gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.000 EUR zu.

(1) Ein solcher Anspruch ergibt sich aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO.

Nach der Rechtsprechung des EUGH erfordert ein Schadensersatzanspruch im Sinne des Art. 82 Abs. 1 DSGVO einen Verstoß gegen die DSGVO, das Vorliegen eines materiellen oder immateriellen Schadens sowie einen Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Verstoß, wobei diese drei Voraussetzungen kumulativ sind (*EuGH Urt. v. 04.10.2024 – C-507/23 –, juris Rn. 24; BGH Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, juris Rn. 21 m. w. N.*).

(a) Die Beklagte hat gegen die DSGVO verstößen, indem sie personenbezogene Daten des Klägers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet hat.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Art. 5–11 DSGVO, liegt zugleich eine unrechtmäßige Datenverarbeitung vor (*BGH Urt. v. 18.11.2024 - VI ZR 10/24, NJW 2025, 298, juris Rn. 24 m.w.N.*) vor.

Im Einzelnen:

Eine Einwilligung des Klägers i.S.d. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO lag nicht vor.

Soweit sich die Beklagte in diesem Zusammenhang auf eine Einwilligung durch eine Zustimmung zu der Datenschutzrichtlinie ihres Netzwerks beruft, kann sie damit nicht durchdringen. Der Kläger wurde vorliegend schon nicht in erforderlichem Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt. Es liegt daher keine rechtsverbindliche Einwilligung des Klägers vor, weder durch die Zustimmung von Cookies der Drittwebsites, noch über die Datenschutzrichtlinie des sozialen Netzwerks der Beklagten. Der unter der Schaltfläche „optionale Cookies erlauben“ aufgeführte Text stellt keine umfassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Der jeweilige Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte zum Beispiel in ihren Einstellungen von „optionalen Cookies“. Welche Cookies sie als „optional“ und welche sie als „nicht optional“ betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche digitale Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Auch der unter der Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ aufgeführte Text stellt keine ausreichende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Aus Sicht des Nutzers besteht nur eine Einstellmöglichkeit dahingehend, welche Werbung diesem angezeigt wird. So heißt es hier „Ja, meine Werbung mit Hilfe dieser Informationen relevanter machen“ und „Wir zeigen dir Anzeigen, die – basierend darauf, was dir bereits gefällt – relevanter für dich sind“. Aus der Schaltfläche ergibt sich nicht, dass durch die Einwilligung bzw. Verweigerung Einfluss auf die Datenverarbeitung genommen werden kann, die nicht die bloße Darstellung von Werbung betrifft.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht aufheben. Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche „optionale Cookies“ schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt.

In Anbetracht des Umfangs der fraglichen Datenverarbeitung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer des Netzwerks sowie angesichts des Umstandes, dass diese Nutzer vernünftigerweise nicht damit rechnen können, dass andere Daten als die, die ihr Verhalten innerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, von der Beklagten

verarbeitet werden, wäre es, um die nötige Transparenz im Sinne der DSGVO zu gewährleisten, insofern erforderlich, dass eine Einwilligung gesondert für die Verarbeitung der netzwerkinternen Daten einerseits und der netzwerkexternen Daten andererseits erteilt werden kann (*so auch EuGH Urt. v. 04.07.2023 - C-252/21, GRUR 2023, 1131*). Eine derartige Möglichkeit hat die Beklagte jedoch nicht dargelegt.

Eine Rechtfertigung über Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO scheidet aus. Dass die Speicherung und Personalisierung der personenbezogenen Daten objektiv unerlässlich sind, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Netzwerks Instagram zur Verfügung zu stellen, vermag die Kammer nicht zu erkennen. Denn die Beklagte könnte ihre Dienste erbringen, ohne die streitgegenständlichen Tools persönliche Daten zu erheben. Die Verarbeitung ist deshalb nicht objektiv unerlässlich, um einen Zweck zu verwirklichen, der notwendiger Bestandteil der Dienste ist (*so auch EuGH Urt. v. 04.07.2023, C-252/21, juris Rn. 102*).

Eine Rechtfertigung gem. Art. 6 Abs. 1 c) bis e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich oder dargetan ist. Insbesondere soweit die Beklagte geltend macht, die Speicherung der Off-Site-Daten sei zu nicht näher erläuterten „Sicherheits- und Integritätszwecken“ bzw. „öffentlichen Interessen“ notwendig, trägt sie damit zum Tatbestandsmerkmal des berechtigten Interesses nicht mit der erforderlichen Substanz vor (*vgl. LG Stuttgart Urt. v. 05.02.2025 – 27 O 190/23, juris Rn. 85*).

Eine Erforderlichkeit nach Art. 6 Abs. 1f) DSGVO ist ebenfalls nicht gegeben. Die Beklagte behauptet zwar, sie nutze die durch die streitgegenständlichen Meta Business Tools erhaltenen Daten rechtmäßig für andere Zwecke, z.B. zum Schutz der Sicherheit und Integrität von Servern der Beklagten. Es ist indes weder dargelegt noch ersichtlich, weshalb die Business Tools, welche auf Websites und Apps von Drittunternehmen eingebunden sind, dem Schutz der Sicherheit und Integrität von Servern der Beklagten

zu dienen bestimmt sind. Der Aufruf dieser Websites wäre zum einen ohne die Business Tools ohne weiteres möglich und zum anderen erfolgt die Datenübermittlung an die Server der Beklagten bei Aufruf der Websites nur aufgrund der Business Tools, d.h. erst durch diese werden die Server der Beklagten durch das Verhalten des Nutzers überhaupt in den Datenvorgang involviert und somit dem Risiko einer Sicherheitslücke ausgesetzt. Sollte es der Beklagten darum gehen, die Sicherheit der Internetnutzer zu erhöhen, indem Daten zum Beispiel zur Betrugsbekämpfung gespeichert werden, stellt dieses das Ziel einer Information der Strafverfolgungsbehörden, um Straftaten zu verhindern, aufzudecken und verfolgen, kein Interesse im Sinne des Art. 6 Abs. 1f) DSGVO dar (*EuGH Urt. v. 04.07.2023, C-252/21, juris Rn. Rn. 124*). Anders wäre dies nur, wenn die Beklagte durch gesetzliche Vorgaben zur Speicherung bestimmter Daten verpflichtet wäre. Dies ist jedoch nicht dargelegt. Es wäre auch kaum denkbar, dass der Gesetzgeber die Beklagte zur Speicherung von Daten verpflichtet, die von Drittanbieterseiten stammen. Hinzukommt, dass die mit dem Einsatz der Business Tools verbundenen Geschäftsinteressen der Beklagten und der Drittunternehmen die Grundrechte und Grundfreiheiten des betroffenen Klägers nicht überwiegen. Der EuGH hat insoweit schon entschieden, dass auch wenn die Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen könne und müsse, dass dessen Betreiber seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet oder sogar noch umfänglicher nutzt. Daher sei davon auszugehen, dass die Interessen und Grundrechte eines solchen Nutzers bereits gegenüber dem Interesse dieses Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung, mit der er seine Tätigkeit finanziert, überwiegen, so dass die von ihm zu solchen Zwecken vorgenommene Verarbeitung nicht unter Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO fallen könne (vgl. *EuGH Urt. v. 04.07.2023 – C-252/21, juris Rn. 117*). Davon ausgehend kann erst Recht die rein „präventive“ Speicherung und Individualisierung personenbezogener Daten nicht gemäß Art. 6 Abs.1 f) DSGVO gerechtfertigt sein.

(b) Der Kläger hat auch einen immateriellen Schaden erlitten.

Der Begriff des „immateriellen Schadens“ ist in Ermangelung eines Verweises in

Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten im Sinne dieser Bestimmung autonom unionsrechtlich zu definieren (*so zuletzt EuGH Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, juris Rn. 55*). Dabei soll nach ErwG 146 Satz 3 DSGVO der Begriff des Schadens weit ausgelegt werden, in einer Art und Weise, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Der bloße Verstoß gegen die Bestimmungen der DSGVO reicht nach der Rechtsprechung des EUGH jedoch nicht aus, um einen Schadensersatzanspruch zu begründen, vielmehr ist darüber hinaus – im Sinne einer eigenständigen Anspruchsvoraussetzung – der Eintritt eines Schadens (durch diesen Verstoß) erforderlich.

Weiter hat der EuGH ausgeführt, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO einer nationalen Regelung oder Praxis entgegensteht, die den Ersatz eines immateriellen Schadens im Sinne dieser Bestimmung davon abhängig macht, dass der der betroffenen Person entstandene Schaden einen bestimmten Grad an Schwere oder Erheblichkeit erreicht hat (*grundlegend EUGH Urt. v. 04.05.2023 – C 300/21, juris Rn. 51; so auch zuletzt EUGH Urt. v. 04.09.2025 – C 655/23, juris Rn. 58, 64*). Allerdings hat der EuGH auch erklärt, dass diese Person nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet ist, nachzuweisen, dass sie tatsächlich einen materiellen oder immateriellen Schaden erlitten hat. Die Ablehnung einer Erheblichkeitsschwelle bedeutet nicht, dass eine Person, die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für sie negative Folgen gehabt hat, vom Nachweis befreit wäre, dass diese Folgen einen immateriellen Schaden im Sinne von Art. 82 DSGVO darstellen.

Schließlich hat der EuGH in seiner jüngeren Rechtsprechung unter Bezugnahme auf ErwG 85 DSGVO klargestellt, dass schon der – selbst kurzzeitige – Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstellen kann, ohne dass dieser Begriff des „immateriellen Schadens“ den Nachweis zusätzlicher spürbarer negativer Folgen erfordert. Im ersten Satz des ErwG 85 DSGVO heißt es, dass „[e]ine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ... – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden für natürliche Personen nach sich ziehen [kann], wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste ... oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffene natürliche

Person". Aus dieser beispielhaften Aufzählung der „Schäden“, die den betroffenen Personen entstehen können, geht nach der Rechtsprechung des EuGH hervor, dass der Unionsgesetzgeber unter den Begriff „Schaden“ insbesondere auch den bloßen Verlust der Kontrolle über ihre eigenen Daten infolge eines Verstoßes gegen die DSGVO fassen wollte, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte (*so auch BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, juris Rn. 28 ff. m. w. N.*).

Nach diesen Maßstäben liegt es in diesem Fall auf der Hand, dass der Kläger einen solchen Kontrollverlust erlitten hat. Die Beklagte hat personenbezogene Daten des Klägers über die streitgegenständlichen Meta Business Tool ohne eine Einwilligung erhoben und bei sich gespeichert. Damit geht denknotwendigerweise einher, dass der Kläger nicht von dieser Datenerhebung wusste und er daher einen Kontrollverlust über ihn betreffende personenbezogene Daten erlitten hat.

- (c) Ferner liegt die erforderliche haftungsgrundende Kausalität vor. Gerade die Datenerhebung auf den Drittwebseiten bzw. Apps führte zu der dem Kläger unbekannten Datenspeicherung bei der Beklagten und somit zu dem immateriellen Schaden in Form des Kontrollverlusts.
- (d) Den immateriellen Schaden schätzt das Gericht nach § 287 ZPO auf 1.000 EUR.

Hinsichtlich der Kriterien nach denen die Höhe eines Schadens zu bemessen ist, enthält die DSGVO keine Bestimmung. Insbesondere können aufgrund des unterschiedlichen Zwecks der Vorschriften nicht die in Art. 83 DSGVO genannten Kriterien herangezogen werden. Die Bemessung richtet sich vielmehr entsprechend dem Grundsatz der Verfahrensautonomie nach den innerstaatlichen Vorschriften über den Umfang der finanziellen Entschädigung. In Deutschland ist somit insbesondere die Verfahrensvorschrift des § 287 ZPO anzuwenden.

Allerdings unterliegt die Ermittlung des Schadens unionsrechtlichen Einschränkungen. Die Modalitäten der Schadensermittlung dürfen bei einem - wie im Streitfall - unter das

Unionsrecht fallenden Sachverhalt nicht ungünstiger sein als diejenigen, die gleichartige Sachverhalte regeln, die dem innerstaatlichen Recht unterliegen (*Äquivalenzgrundsatz*). Auch dürfen sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (*Effektivitätsgrundsatz*).

In Anbetracht der Ausgleichsfunktion des in Art. 82 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs, wie sie in ErwG 146 Satz 6 DSGVO zum Ausdruck kommt, ist eine auf Art. 82 DSGVO gestützte Entschädigung in Geld als "vollständig und wirksam" anzusehen, wenn sie es ermöglicht, den aufgrund des Verstoßes gegen diese Verordnung konkret erlittenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen; eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO dagegen nicht erfüllen (*so zuletzt auch EuGH Urt. v. 04.09.2025 – C 655/23, juris Rn. 73*). Dementsprechend darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen hat. Im Ergebnis soll die Höhe der Entschädigung zwar nicht hinter dem vollständigen Ausgleich des Schadens zurückbleiben, sie darf aber auch nicht in einer Höhe bemessen werden, die über den vollständigen Ersatz des Schadens hinausginge. Ist der Schaden gering, ist daher auch ein Schadensersatz in nur geringer Höhe zuzusprechen.

Ist nach den Feststellungen des Gerichts allein ein Schaden in Form eines Kontrollverlusts an personenbezogenen Daten – wie hier – gegeben, weil weitere Schäden nicht nachgewiesen sind, hat der Tatrichter bei der Schätzung des Schadens insbesondere die etwaige Sensibilität der konkret betroffenen personenbezogenen Daten (vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und deren typischerweise zweckgemäße Verwendung zu berücksichtigen. Weiter hat er die Art des Kontrollverlusts (begrenzter/unbegrenzter Empfängerkreis), die Dauer des Kontrollverlusts und die Möglichkeit der Wiedererlangung der Kontrolle etwa durch Entfernung einer Veröffentlichung aus dem Internet (inkl. Archiven) oder Änderung des personenbezogenen Datums (z.B. Rufnummernwechsel; neue Kreditkartennummer) in den Blick zu nehmen. Als Anhalt für einen noch effektiven Ausgleich könnte in den Fällen, in denen die Wiedererlangung der Kontrolle mit verhältnismäßigem Aufwand möglich wäre, etwa der hypothetische Aufwand für die Wiedererlangung der Kontrolle dienen

Nach diesen Maßstäben gilt im vorliegenden Fall, dass ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 EUR angemessen, d.h. erforderlich aber auch ausreichend ist.

Dabei fällt bedeutend ins Gewicht, dass im Rahmen der streitgegenständlichen Datenverarbeitung besondere Kategorien personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet wurden.

Ferner ist in diesem Fall zu berücksichtigen, dass die Meta Business Tools seit mehreren Jahren genutzt werden, um personenbezogene Daten des Klägers zu verarbeiten. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein weiter Empfängerkreis besteht. Die Beklagte teilt die von ihr erhobenen personenbezogenen Daten des Klägers mit Werbetreibenden und Audience Network-Publishern, mit Partnern, die die Analysedienste der Beklagten nutzen, integrierten Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen Dienstleistern und externen Forschern. Eine Änderungsmöglichkeit der personenbezogenen Daten besteht offensichtlich nicht. Die Verarbeitung ist besonders umfassend, da sie potenziell unbegrenzte Daten betrifft und erhebliche Auswirkungen auf den Nutzer hat, dessen Online-Aktivitäten zum großen Teil, wenn nicht sogar fast vollständig, von der Beklagten aufgezeichnet werden, was bei ihm das Gefühl auslösen kann, dass sein Privatleben kontinuierlich überwacht wird (*vgl. auch EuGH Urt. v. 04.07.2023 - C-252/21, juris Rn. 118*). Zudem ist der Aufwand, dem Kontrollverlust entgegenzuwirken, vergleichsweise hoch.

Andererseits hat das Gericht nicht unberücksichtigt gelassen, dass bei innerer Abwägung des vorgetragenen eigenen unangenehmen Gefühls angesichts des Geschäftsmodells der Beklagten einerseits und den Vorzügen desselben anderseits, der Kläger an der Nutzung des Angebotes der Beklagten, wenn auch nur noch eingeschränkt, festhält.

(2) Ein entsprechender Entschädigungsanspruch ergibt sich demgegenüber entgegen der Auffassung der Beklagten nicht aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

Ein solcher Anspruch, der regelmäßig eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung voraussetzt (vgl. *LAG Baden-Württemberg Urt. v. 25.02.2021 – 17 Sa 37/20, ZD 2021, 436 = juris Rn. 81, nachgehend BAG Vorlagebeschl. v. 22.09.2022 – 8 AZR 209/21 (A), NZA 2023, 363 [nicht zu dieser Frage]; siehe auch BGH Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 530/15, NJW 2017, 800 Rn. 8*), ist nicht darlegt oder auch nur im Ansatz ersichtlich.

(3) Der geltend gemachte Zinsanspruch steht dem Kläger gegen die Beklagte aus §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 280 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB analog erst seit dem 17.02.2024 zu. Zwar hat der Kläger in seinem vorgerichtlichen Schreiben (Anlage K3) der Beklagten zwar eine Zahlungsfrist bis zum 14.12.2023 gesetzt, so dass sich die Beklagte grundsätzlich schon ab dem 15.12.2023 in Verzug befunden haben könnte. Jedoch hat die Beklagte den Zugang dieses vorgerichtlichen Schreibens bestritten. Die Voraussetzungen des § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB liegen nicht vor.

e) Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 367,23 EUR aus Art. 82 DSGVO zu.

Die Kosten der Rechtsverfolgung und deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts gehören, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren, grundsätzlich zu dem zu ersetzenen Schaden (*BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, juris Rn. 79 f.*). Insbesondere erscheint es gerade im Hinblick darauf, dass zum Zeitpunkt des vorgerichtlichen Tätigwerdens eine Vielzahl von Rechtsfragen in Zusammenhang mit Art. 82 DSGVO noch ungeklärt waren, aus Sicht des Klägers höchst nachvollziehbar, sich zur Durchsetzung seiner Ansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen (vgl. auch *BGH Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, juris Rn. 80*).

Die Höhe der erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten bemisst sich am berechtigten

Gegenstandswert von bis zu 3.000 EUR. Insofern gilt, dass die vorgerichtlich geltend gemachten Auskunfts-, Löschungsansprüche jeweils mit 1.000 EUR zu berücksichtigen sind. Hinzuzurechnen ist der ebenfalls geltend gemachte Schadensersatzanspruch; allerdings nur in Höhe der tatsächlich berechtigten 1.000 EUR.

Rechtsanwaltskosten sind in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr (Nr. 2300 VV RVG) auf Basis der ab 2021 geltenden Gebührensätze zzgl. einer Kostenpauschale (Nr. 7002 VV RVG) und 19% Umsatzsteuer erstattungsfähig.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

III.

Der Streitwert hat seine Grundlage in § 3 ZPO i.V.m. § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG und setzt sich wie folgt zusammen

Antrag zu 1. (Anspruch auf Auskunft): 1.000 EUR

Antrag zu 2. (Anspruch auf Löschung): 1.000 EUR

Antrag zu 3. (Anspruch auf Geldentschädigung): 5.000 EUR

